

# **Amtliche Bekanntmachung** **des Kreises Schleswig-Flensburg**

## **Tierseuchenbehördliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest** vom 13.11.2016 für den Kreis Schleswig-Flensburg

In der Gemeinde Boren im Kreis Schleswig-Flensburg, wurde am 13.11.2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 165 und 166 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 234, 534) zuletzt geändert durch Art. 6 (Ges. v. 26.03.2009, GVOBl. S. 93), § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141) wird hiermit der Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Boren, Kreis Schleswig-Flensburg, amtlich bekanntgemacht und folgendes angeordnet:

### **I.) Gebiete**

- 1) Amt Süderbrarup:  
Die Teile der Gemeinden Boren, Ulsnis und Steinfeld werden zum Sperrbezirk erklärt (s. Anlage 1).
  
- 2) Amt Südangeln mit den Gemeinden Brodersby, Goltorf, Schaalby, Taarstedt, Tolk, Twedt und Struxdorf,  
Amt Süderbrarup mit den Gemeinden Böel, Brebel, Loit, Nottfeld, Süderbrarup, Norderbrarup, Saustrup, Wagersrott, Scheggerott und Dollrottfeld sowie Teilen der Gemeinden Steinfeld, Ulsnis und Boren  
Amt Kappeln-Land mit den Gemeinden Oersberg, Rabenkirchen – Faulbrück, Grödersby und Stadt Arnis  
sowie die Stadt Kappeln  
werden zum Beobachtungsgebiet erklärt  
(s. Anlage 2).

### **II.) Sperrbezirk**

Für die Dauer von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk folgende Maßnahmen:

- 1) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) müssen ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- 2) Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand innerhalb des Sperrbezirkes verbracht werden.
- 3) Frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde, dürfen nicht verbracht werden.

- 4) Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstige Standorte des Geflügels nicht betreten.
- 5) Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht verbracht werden.
- 6) An den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen Geflügel gehalten wird, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und damit stets feucht zu halten.
- 7) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- 8) Die Jagd auf Federwild ist verboten.
- 9) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
- 10) Die Beförderung von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen darf nur erfolgen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

Ausnahmeregelungen vom Verbringungsverbot für Geflügel das zur Schlachtung bestimmt ist, sind schriftlich beim Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz zu beantragen.

**Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“ gut sichtbar an.**

### **III. Beobachtungsgebiet:**

Für die Dauer von 15 Tagen gelten im Beobachtungsgebiet folgende Maßnahmen:

- 11) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) müssen ausschließlich
  - c) in geschlossenen Ställen oder
  - d) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- 1) Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 2) Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstige Standorte des Geflügels nicht betreten.
- 3) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden, dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.
- 5) Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinärmedizin und Verbraucherschutz gejagt werden, dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.

**Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.**

**Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen!**

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher

sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

#### **IV.) Hinweise**

Die erforderlichen Anzeigen haben bei dem Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg (Tel.: 04621 9615-0 / Fax: 04621 9615- 33) zu erfolgen. Dort sind auch mögliche Genehmigungen zu beantragen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Diese Anordnung wird wirksam mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärmedizin und  
Verbraucherschutz

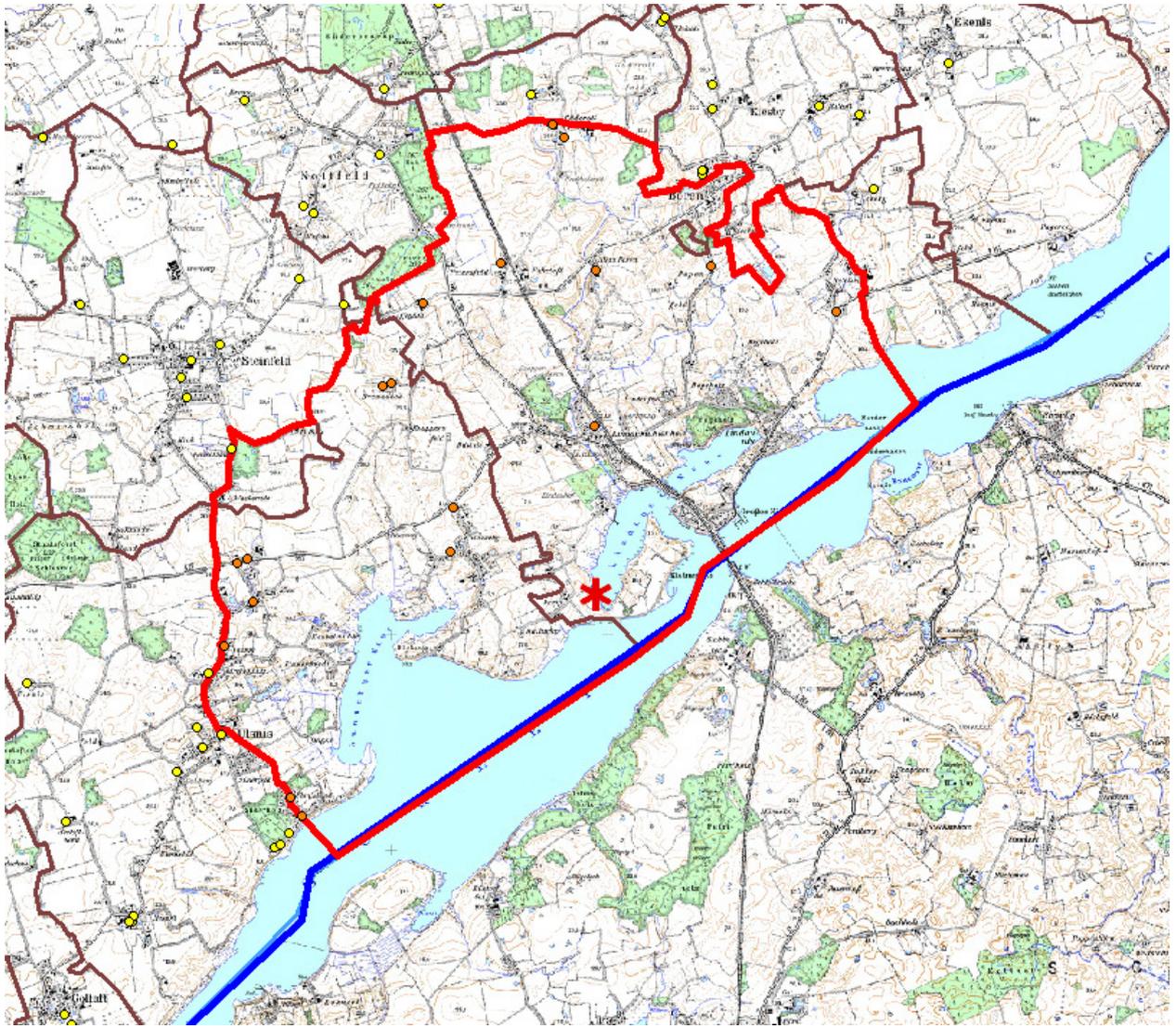
Schleswig, den 13. Nov. 2016

Im Auftrage

gez.  
Dr. Hänel

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Sperrbezirk  
Anlage 2: Kartenausschnitt mit Beobachtungsgebiet

## Anlage I



## Anlage II

